

Diskussion der entsprechenden Beschlüsse und Maßnahmen in den Volksvertretungen und mit den Werktätigen in den Betrieben und Wohngebieten große Bedeutung zu. Alle ständigen Kommissionen prüfen und beraten, wie durch die t. R. die Leistung und Effektivität der Arbeit in ihrem Verantwortungsbereich gesteigert werden können. Sie beraten sich dazu z. B. mit den Fachorganen der Räte, mit Betrieben, Einrichtungen u. a. und nehmen Berichte der Leiter über die Wahrnehmung ihrer Verantwortung entgegen.

Die Abgeordneten und Abgeordnetengruppen wirken vor allem darauf hin, daß in den Betrieben alle Möglichkeiten für einen aktiven Beitrag zur t. R. geprüft und den örtlichen Staatsorganen sowie anderen Betrieben Vorschläge unterbreitet werden. Die Abgeordneten beraten die Aufgaben der t. R. mit den Werktätigen in ihren Arbeitskollektiven und Wirkungsbereichen. Von großer Wichtigkeit für die Erschließung von Reserven der t. R. ist der —> Erfahrungsaustausch in und zwischen den Kreisen und Bezirken sowie die Verallgemeinerung der fortgeschrittensten Erfahrungen (—> Leistungsvergleich).

Die Aufgaben der t. R. sind in die Pläne aller Beteiligten einzuordnen. Sie bilden einen wichtigen Gegenstand der territorialen Planabstimmung und müssen Bestandteil der Plandiskussion in allen Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie im Territorium sein. Ihre Realisierung ist wie jede Planaufgabe ständig zu kontrollieren. Als Formen der Gemeinschaftsarbeit aller Beteiligten und zur wirksamen Leitung und Planung der t. R. haben sich insbesondere Führungsgruppen unter Leitung der Vorsitzenden der Räte, Arbeitsgruppen für verschiedene Schwerpunktaufgaben sowie Gemeinschaften zur Lösung konkreter Aufgaben, wie territoriale Interessengemeinschaften, Kooperationsverbände, Werkfahrergemeinschaften, bewährt. In ihnen arbeiten die Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen - unabhängig von ihrer jeweiligen Unterstellung - aktiv mit. Der Vorbereitung und Realisierung von Aufgaben der t. R. dient auch der Abschluß von -> Kommunalverträgen oder Wirtschaftsverträgen, in denen die wechselseitigen Rechte und Pflichten exakt festzulegen sind.

GöV, insbes. §§ 2 bis 4, 20, 35, 41, 49 und 55; VO über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8.11.1979 (GBl. 11979 Nr. 38 S. 355), § 5 Abs. 3, § 14 Abs. 6, § 21 Abs. 5.

Empfehlungen des Staatsrates der DDR - Erfahrungen der Bezirkstage bei der Organisation der Arbeit zur Durchführung der Beschlüsse des X. Parteitag der SED (Information für örtliche Volksvertretungen, März 1982).

K. Schubert, Vertragsbeziehungen zwischen örtlichen Staatsorganen und Kombinat, Berlin 1982 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung); R. Gothe, Zusammenwirken von örtlichen Staatsorganen und Kombinat, Berlin 1983 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung); W. Otto, Ökonomische Strategie und volkswirtschaftliche Masseninitiative, Berlin 1984 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung).

**Testamentsfragen** —> Staatliches Notariat